



Schweigepflichterklärung

Ich bin heute von den Betreibern der Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt umfassend darüber belehrt worden, dass ich nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) bei meiner Übersetzertätigkeit der Schweigepflicht unterliege. Der Gesetzestext ist mir bekannt gegeben und erklärt worden.

Die Schweigepflicht bezieht sich auf alle Vorgänge im Zusammenhang meiner Übersetzungs-Tätigkeit in der Aufnahmeeinrichtung.

Ich weiß, dass ich sowohl gegenüber Angehörigen von Patientinnen und Patienten als auch gegenüber meinen Familienangehörigen und sonstigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet bin. Weiterhin werde ich über alles, was ich im Kontakt mit Patienten, Angehörigen, Freunden sowie Mitarbeiter/innen an persönlichen Informationen erhalte, Stillschweigen gegenüber Dritten wahren.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit in der Aufnahmeeinrichtung uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort.

Mir ist bekannt, dass ich bei Verletzung der Schweigepflicht strafrechtlich belangt werden kann und meine Arbeit verlieren kann.

Hiermit verpflichte ich mich, die Schweigepflicht im Rahmen meiner Tätigkeit in der Aufnahmeeinrichtung in Schweinfurt zu beachten.

Ich erkläre, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen habe.

Ort, Datum

Regierung Unterfranken/Gesundheitsamt

Dolmetscher

§ 203. Verletzung von Privatgeheimnissen.

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein1 zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 - (2) ...
 - (3)2 Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.
3 Den in Absatz 1 ... Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses ... Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
 - (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
 - (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung